

ENTWURF
Stand: 07.02.2012

Bayerischer Radsportverband e.V.



Geschäftsordnung

Ausgabe 01/2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Verbandstag	
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Einberufung	3
§ 3 Eröffnung und Leitung	3
§ 4 Inhalte der Tagesordnungen	4
§ 5 Berichterstattung	4
§ 6 Anträge	4
§ 7 Worterteilung und Rednerfolge	4
§ 8 Wortentziehung	4
§ 9 Ausschluss von der Versammlung	4
§ 10 Unterbrechung der Versammlung	5
§ 11 Anträge	5
§ 12 Aufhebung von Beschlüssen	5
§ 13 Abstimmung	5
§ 14 Schriftliche Abstimmung	5
§ 15 Wahlen	5
§ 16 Vergabe von Landesmeisterschaften	6
§ 17 Niederschrift	6
II. Sitzungen Verbandsausschuss	6
§ 18 Einladung	6
§ 19 Sitzungs-/Versammlungsleitung	6
§ 20 Beschlussfähigkeit	6
§ 21 Beschlüsse	6
§ 22 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren	6
§ 23 Niederschrift	7
III. Einleitung von Verfahren vor dem VSSG	
§ 24 Antragsbefugnis des Präsidiums	7
IV. Versand von Unterlagen; Aufbewahrung von Unterlagen	
§ 25 Elektronischer Versand	7
§ 26 Digitales Archiv	7
§ 27 Datenschutz	7
Stichwortverzeichnis	9

§ 1 Allgemein, Öffentlichkeit

Der Verbandstag (VT) und die Sitzungen des Verbandsausschusses (VA) sind nicht öffentlich (§10 Abs. 3, §12 Abs.2).

§ 2 Einberufung

Die Einberufung zum VT oder zu den Sitzungen des VA erfolgt durch den Präsidenten gemäß der Satzung.

I. Verbandstag

§ 3 Eröffnung, Leitung, Abläufe und Regeln des Verbandstages

1. Die Versammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vizepräsidenten, eröffnet und geleitet. Sollten Beide verhindert sein, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt. Die Eröffnung der Versammlung erfolgt in diesem Fall durch den Dienstältesten anwesenden Vizepräsidenten. Jede Änderung der Versammlungsleitung ist bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
2. Der Präsident leitet den Verbandstag bis zum Tagesordnungspunkt "Entlastung". Die Entlastung leitet der älteste Bezirksvorsitzende, bei Verhinderung oder Ämterüberschneidung der zweitälteste Bezirksvorsitzende. Die Neuwahlen leitet der Präsident oder, wenn der Präsident zu wählen ist, der stellvertretende.
3. Die namentliche Meldung der Delegierten der Bezirke müssen mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle (GS) vorliegen. Mit der namentlichen Meldung bestätigt der Bezirksvorsitzende, dass die Delegierten Mitglieder des BRV sind.
4. Die Unterlagen zum Verbandstag, wie Stimmkarten für offene Abstimmungen, Stimmzettel für geheime Abstimmungen, erhält der der Geschäftsstelle gemeldete Bezirksvertreter für seine Delegierten, nachdem er die Delegiertenliste seines Bezirks mit den Unterschriften der Delegierten bei der Ausgabe der Unterlagen abgegeben hat. Sollten nicht alle für das volle Stimmrecht erforderlichen Delegierten der Delegiertenliste unterschrieben haben, werden entsprechend weniger Stimmunterlagen herausgegeben. Einzeldelegierte, wie z.B. Mitglieder des Präsidiums, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Fachwarte erhalten ihre Verbandstag-Unterlagen nach erfolgter Unterschrift am Ausgabebüschel persönlich. Die Ausgabe der Verbandstag-Unterlagen soll mindestens einer Stunde vor Versammlungsbeginn erfolgen. Die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die richtige Stimmenanzahl, Stimmkarten und Stimmzettel sind vom Empfänger sofort zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten ist sofort der Versammlungsleiter bzw. der Beauftragte zu unterrichten. Spätere Reklamationen nach der Eröffnung der Versammlung und der zu Beginn erfolgten Abfrage nach dem Erhalt der vollständigen Unterlagen und der korrekten Anzahl der Stimmkarten und Stimmzettel, werden nicht akzeptiert.
5. Gäste sollen entweder einen Button mit der Aufschrift „GAST“ oder ein Namensschild mit dem Aufdruck „GAST“ erhalten und während des Verbandstages offen tragen. Gästen ohne Namensschild oder Button kann ggf. der Zutritt zum Versammlungsraum verwehrt werden. Die Mitglieder des OrganisationsTeams sollen ebenfalls durch Buttons oder Namensschilder erkennbar sein.
6. **Stimmkarten:** Die Farben der Stimmkarten sind in den Farben „Grün“ für „Ja“ und „Rot“ für „Nein“. Auf den Stimmkarten ist das jeweilige Jahr sowie entweder „Ja“ oder „Nein“ aufgedruckt. Jeder Delegierte erhält pro Stimme je eine „Ja“ und eine „Nein“ Karte.
7. **Stimmzettel:** Die Stimmzettel für geheime Abstimmungen sollen sich auf einem Träger in DIN-A4 Format mit Abrissperforation befinden. Auf jedem Abriss-Stimmzettel ist eine Zahl aufgedruckt, die mit dem jeweiligen Wahlgang identisch sein soll. Jeder Delegierte erhält pro Stimme für jeden Wahlgang einen Stimmzettel.
8. Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Abfrage nach dem vollständigen und korrekten Erhalt der Verbandstag-Unterlagen mit den Stimmkarten und Stimmzetteln wird den Teilnehmern die aktuelle Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 4 Inhalte der Tagesordnungen

1. **Die Tagesordnung des Verbandstages** orientiert sich an der Satzung und umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages.
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Wahl von Schriftführern und Stimmzählern
 - Feststellung und Bekanntgabe der Stimmberechtigten
 - Berichte des Präsidiums und der Fachwarte
 - Bericht der Revisoren
 - Genehmigung der Berichte und Entlastung des Präsidiums, des Verbandsausschusses und des Verbandsrates
 - Anträge zu Satzungsänderungen
 - Wahlen und Bestätigungen gemäß Satzung.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge, nur bei Bedarf-
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Versammlungsorte des Verbandstages bis zu vier Jahren im Voraus

§ 5 Berichterstattung

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst den zuständigen Präsidiumsmitgliedern, den Fachwarten sowie den Revisoren das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache.

§ 6 Anträge

Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach das zuständige Mitglied des Präsidiums das Wort. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann beiden noch einmal das Wort zu den Anträgen erteilt werden.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Es ist eine Rednerliste zu führen. Der Versammlungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.

§ 8 Wortentziehung

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Beratung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter »zur Sache« rufen.
2. Redner, die in ihren Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Bemerkungen machen, kann der Versammlungsleiter »zur Ordnung« rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Rednern, die zweimal ohne Erfolg »zur Sache« oder »zur Ordnung« gerufen wurden, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag sofort und ohne vorherige Aussprache.

§ 9 Ausschluss von der Versammlung

1. Teilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, kann der Versammlungsleiter ausschließen.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag bzw. der VA sofort und ohne Aussprache.

§ 10 Unterbrechung der Versammlung

Ist es dem Versammlungsleiter nicht möglich, die Ordnung der Versammlung aufrecht zu erhalten, kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich, kann er die Versammlung schließen.

§ 11 Anträge

1. Die Möglichkeiten der Antragsstellung sind in der Satzung geregelt.
2. Änderungen zu Anträgen, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen optimieren, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit möglich.

§ 12 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 13 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu erläutern und ggf. nochmals vorzulesen.
3. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen JA- und NEIN-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abgestimmt werden kann schriftlich oder durch Akklamation. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird in der Regel durch Handzeichen bzw. Stimmkarten abgestimmt.
5. Abstimmungen, deren Stimmergebnis begründet angezweifelt wird, sind einmalig zu wiederholen, wobei dann die Stimmen genau ausgezählt werden müssen.

§ 14 Schriftliche Abstimmung

1. Eine schriftliche d.h. geheime Abstimmung über Anträge muss durchgeführt werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag beschließt.
2. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 15 Wahlen

1. Die Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung aufgeführt sind bzw. mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergänzt wurden.
2. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie nach der Satzung verlangt werden.
3. Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
4. Mit Zustimmung der Versammlung ist auch wählbar, wer nicht anwesend ist, aber von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er im Falle der Wahl das Amt annimmt. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Versammlung die Bereitschaft fernmündlich eingeholt werden.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich offen, falls die Versammlung für jeden Wahlgang nichts anderes beschließt. Zunächst werden die Mitglieder des Präsidiums gewählt, und zwar in der in § 14 Nr. 2 der Satzung aufgeführten Reihenfolge; danach folgt die Wahl der Fachwarte, der Mitglieder des Verband- Schieds- und Sportgericht (VSSG), dann die der Revisoren.

§ 16 Vergabe von Landesmeisterschaften

Über die Vergabe von Bayerischen Meisterschaften entscheidet das Präsidium.

§ 17 Niederschrift

Von Versammlungen sind Protokolle zu führen.

II. Sitzungen des Verbandtages, des Präsidiums und von sonstigen Versammlungen

§ 18 Einladungen

1. Die Einladungen zu den Sitzungen und des Verbandsausschusses sind satzungsgemäß schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail), durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. In dringenden Fällen kann dies fernmündlich oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel geschehen.
2. Zur Sitzung des Präsidiums soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Dieses kann per Post, E-Mail oder per Fax geschehen. In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich oder mit Hilfe anderer moderner Kommunikationsmittel geschehen. Eine protokollierte Telefonkonferenz ist einer ordentlichen Sitzung gleichzusetzen.
3. Absagen sind dem Versammlungsleiter umgehend bekanntzugeben.
4. Die Sitzungs- bzw. Versammlungsorte sind möglichst zentral festzulegen.

§ 19 Sitzungs-/Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums sind nicht öffentlich und werden vom Präsidenten oder vom stellvertretenden Vizepräsidenten geleitet.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist im § 13 der Satzung geregelt.
Die Beschlussfähigkeit des VA im § 123 Ziffer 2 der Satzung geregelt.

§ 21 Beschlüsse

Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsausschusses und sonstiger Gremien werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 22 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

1. Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsausschusses und sonstiger Gremien können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Abstimmungen per E-Mail und Fax sind keine geheimen Abstimmungen.
2. Der Ablauf der schriftlichen Abstimmungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses ist folgendermaßen: Die jeweiligen Gremien werden vom Präsidenten oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person auf Beschluss des Präsidenten oder des Präsidiums schriftlich (per Post, Fax oder per E-Mail) über einen Antrag informiert und aufgefordert, innerhalb von einer Woche ein Votum abzugeben. Dabei ist in jedem Fall eine Antwort abzugeben, auch wenn sich der Abstimmungsberechtigte der Stimme enthalten will um festzustellen, dass Post, FAX oder e-Mail beim Empfänger angekommen sind. In dringenden Angelegenheiten kann eine kürzere Frist zur Abgabe des Votums festgelegt werden. Sollte die einfache Mehrheit vor Ablauf einer Woche erreicht sein, gilt der Antrag bereits als angenommen. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen Organmitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Einsprüche gegen das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidenten eingelegt werden.
3. Schriftliche Abstimmungen in sonstigen Gremien sollen entsprechend durch den Vorsitzenden abgewickelt werden.

§ 23 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzungen/Versammlungen ist zeitnah ein Protokoll mit den Ergebnissen und Beschlüssen zu erstellen. Die Beschlüsse sind in einem Beschlusskatalog zu archivieren.
2. Über Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist vom Versammlungsleiter oder Beauftragten ein Protokoll zu fertigen.
3. Die Sitzungs-/Versammlungsteilnehmer erhalten eine Abschrift des Protokolls.
4. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Versammlungsteilnehmern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch ist vom Vorsitzenden des Gremiums zeitnah zu bearbeiten. Das Gremium ist über das Ergebnis zu informieren.

III. Einleitung von Verfahren vor dem VSSG

§ 24 Antragsbefugnis des Präsidiums

Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens vor dem VSSG zu stellen, soweit der Gegenstand des Verfahrens in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Dieses Präsidiumsmitglied soll das Präsidium vor dem VSSG vertreten, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.

IV. Versand von Unterlagen; Aufbewahrung von Unterlagen

§ 25 Elektronischer Versand

Die Geschäftsstelle kann jede Art von Dokumenten und Unterlagen auf elektronischem Weg versenden. Zugelassen sind als Medium E-Mail sowie gebrauchsbliche Datenträger. Als Dateiformate sind zugelassen: PDF, Excel, Word, HTML oder PPT sowie gängige Bildformate.

§ 26 Digitales Archiv

Alle Beschlüsse, Urteile und Protokolle sind elektronisch zu archivieren und regelmäßig zu sichern. Zuständig ist die Geschäftsstelle.

§ 27 Datenschutz

Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der BRV die für die Mitgliederverwaltung und den Sportbetrieb erforderlichen personenbezogenen Daten auf, wie z.B. Name, Vorname, Adresse, Alter, Familienstand, Geschlecht, Beruf, Bankverbindung, sportliche Qualifikationen usw. auf. Diese Informationen werden im EDV System des BRV gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen für die Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.

1. Jedem Mitglied des BRV wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BRV nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des BDR und des BLSV ist der BRV zudem verpflichtet, die Namen und personenbezogenen Daten seiner Mitglieder u.a. zur Bestandserhebung sowie zur Durchführung des Sportbetriebes usw. nach den jeweiligen satzungsgemäßen Vorgaben zu melden.

3. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des BRV kann zudem bei Verlangen der Präsident, der stellvertretende Präsident oder der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen und Marketing gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Der Empfänger hat die gesetzlichen und verbandsinternen Vorgaben zum Datenschutz zu beachten.
4. Bestimmte, personenbezogene Daten, z.B. auf Ergebnislisten, Ausschreibungen, amtlichen Mitteilungen usw. können auf Aushängen, der Homepage des BRV und BDR, sowie in den amtlichen Mitteilungen „Bayernsport“ oder „Radsport“ veröffentlicht werden. Von Vereinen, Vereinsvorständen sowie Mitgliedern des BRV mit besonderen Aufgaben, wie z.B. Mitgliedern des Verbandsausschusses, Kommissären, Veranstaltern usw. kann der BRV die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion oder Zuständigkeit veröffentlichen.
5. Personenbezogene Daten eines ausgetretenen Mitgliedes sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den BRV aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung wurde beim Verbandstag am 10. März 2012 in Paulushofen beschlossen.

Gleichzeit tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29.11.2000 außer Kraft.

München, 10.03.2012

Barbara Wilfurth
(Präsidentin)

Stichwortverzeichnis

2	F
2/3 Mehrheit 5	Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge 4
A	N
Ablauf der schriftlichen Abstimmungen 6	Niederschrift 2, 6
Abstimmung 2, 4, 5	O
aktuelle Tagesordnung 3	Öffentlichkeit 3
Änderungen zu Anträgen 5	R
Anträge 2, 4, 5	Rednerliste 4
Antragsbefugnis des Präsidiums 7	Reihenfolge der Abstimmung 5
Aufhebung von Beschlüssen 5	S
Ausschluss von der Versammlung 2, 4	Schriftliche Abstimmung 5
B	Sitzungs-/Versammlungsleitung 2, 6
Bericht der Revisoren 4	Stimmgleichheit 5, 6
Berichterstattung 2, 4	Stimmzettel 5
Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren 2, 6	T
Beschlussfähigkeit 2, 6	Tagesordnung des Verbandstages 4
Beschlusskatalog 7	Tätlichkeiten 4
BHV 3	Telefonkonferenz 6
Bundesgeschäftsstelle 2	U
D	Unterbrechung der Versammlung 5
Dateiformate 7	V
Digitales Archiv 7	Vergabe von Landesmeisterschaften 6
E	W
Einberufung zum Verbandstag 3	Wahlen 2, 4, 5
Einladungen zu den Sitzungen des Verbandsausschusses 6	Wortentziehung 2, 4
Einspruch des Ausgeschlossenen 4	Worterteilung und Rednerfolge 2, 4
Einsprüche 6	
elektronisch zu archivieren 7	
Elektronischer Versand 7	
Eröffnung eines Verfahrens vor dem BSSG 7	